

TOP. 6.) Änderung der Abfallgebührenordnung ab 1.1.2020.

In der Sitzung des BAV-Vorstandes am 9.9.2019 wurde eine Erhöhung der Abfallgebührenordnung besprochen:

In der vergangenen Vorstandssitzung vom 9. September wurde die **Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages (AWB) als Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung** auf € 1,40/Gesamteinwohner und € 73,00/Tonne Restabfall beschlossen.

Die Erhöhung wird wegen der anhaltend schlechten Erlöse am Rohstoffmarkt und parallel dazu steigender Entsorgungskosten notwendig. Allein die Entsorgung von Altholz kostet uns wahrscheinlich 2019 ca. € 140.000,00 – Tendenz der Preisentwicklung steigend. Bei Altpapier und Alteisen wirken sich die schlechten Weltmarktpreise auf unsere Erträge ebenso massiv aus.

Allein aus diesen großen Mengenströmen ergibt sich für den BAV ein zusätzlicher Finanzbedarf von ca. € 240.000,00.

Der AWB ist eine Empfehlung des Vorstandes **vorbehaltlich dem Beschluss durch die Verbandsversammlung am 15.11.2019!**

Der ABB Sperrabfall wurde, gleichlautend wie der AWB, **vom Vorstand festgesetzt.**

Die Verbrennungskosten für Rest- und Sperrabfall erhöhen sich von aktuell € 153,00 auf **€ 158,00 pro Tonne. Beschluss durch Vorstand.**

Auf Grund dieser Mehrkosten im BAV und bei der Rest- und Sperrabfallentsorgung wurde auch eine **Neuberechnung der Abfallgebühren im Reformprojekt** notwendig. In der Beilage übermitteln wir ich euch die **Abfallgebührenordnung 2020** und einen „Gebührenvergleich“ zur Kenntnisnahme.

Wir ersuchen um Beschlussfassung durch den Gemeinderat und um Übermittlung der entsprechenden Beschlüsse!

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne bereit!

BG Walter

D) Gebührenvergleich 2019 - 2020

	Haushalt	2019 901	2020 901	Veränderung
	Grundgebühr	€ 50,00	€ 57,00	€ 7,00
	Mengengebühr	€ 4,35	€ 4,73	€ 0,38
9	Abfahren Nettosumme	€ 89,15	€ 99,57	€ 10,42
18	Abfahren Nettosumme	€ 128,30	€ 142,14	€ 13,84

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG V2

Verordnung

Hinweis:

Die kursiv geschriebenen Inhalte der Musterordnung enthalten Hinweise zur Erstellung der Abfallgebührenordnung. Wir ersuchen Sie, diese kursiv geschriebenen Teile in Ihrer Abfallgebührenordnung nicht anzuführen, da sie nur als Hilfe zur Erstellung der Abfall-Gebührenordnung dienen!

Die neuen Textstellen/Änderungen gegenüber der alten Ordnung sind grün markiert!

des Gemeinderates der Gemeinde, vom, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € **57,00**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	34,20
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	45,60
c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter.....	€	91,20
d) pro 660-Liter Restabfall-Container	€	250,80
e) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	292,60
f) pro 800-Liter Restabfall-Container	€.....	304,00
g) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	418,00

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: 90 l, 120 l, 770 l und 1.100 l

II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€	3,47
b) pro 80-Liter Restabfall-Behälter	€	4,49
c) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,73
d) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,30
e) pro 240-Liter Restabfall-Behälter.....	€	12,60
f) pro 660-Liter Restabfall-Container	€	34,65
g) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	37,60
h) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	39,06
i) pro 880-Liter Restabfall-Container	€	42,97
j) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	51,98
k) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,727

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: 60 l, 90 l, 120 l, 770 l, 1.100 l

Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

h) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	34,20
i) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	45,60
j) pro 240-Liter Restabfall-Behälter.....	€	91,20
k) pro 660-Liter Restabfall-Container	€	250,80
l) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	292,60
m) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	304,00
n) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	418,00

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: 90 l, 120 l, 770 l und 1.100 l

III. MENGENGEBÜHR

2. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

k) pro 60-Liter Restabfall-Behälter	€	3,47
l) pro 80-Liter Restabfall-Behälter	€	4,49
m) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,73
n) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,30
o) pro 240-Liter Restabfall-Behälter.....	€	12,60
p) pro 660-Liter Restabfall-Container	€	34,65
q) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	37,60
r) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	39,06
s) pro 880-Liter Restabfall-Container	€	42,97
t) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	51,98
k) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,727

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: 60 l, 90 l, 120 l, 770 l, 1.100 l

3. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:**
Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,73
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,30
c) pro 240-Liter Restabfall-Behälter.....	€	12,60
d) pro 660-Liter Restabfall-Container	€	34,65

e) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	34,36
f) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	35,70
g) pro 880-Liter Restabfall-Container	€	39,27
h) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	43,31
i) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,727

Bitte hier nur die jeweils in der Gemeinde angebotenen Behältergrößen übernehmen. Lt. Bezirkskonzept sind aber jedenfalls anzubieten: 90 l, 120 l, 770 l, 1.100 l

IV. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 2,727

Mit dieser Gebühr wird nur die zusätzliche Zurverfügungstellung der 60 l Säcke und die Abholung abgedeckt – für die Kompostierung sind keine Kosten eingerechnet.

V. Abholung Sperriger Abfälle:

Für den geleisteten Zeitaufwand pro angefangene Stunde €
(Hier können Gemeinden wenn gewünscht Tarife (für Personal und Auto) als Pauschalen oder Stundensätze eintragen. Es besteht derzeit kein Konsens bezüglich einer Bezirkslösung da dies kaum in Anspruch genommen wird.)

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom außer Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Gemeindeamtstafel angeschlagen am:
abgenommen am:

Gebührenordnung für Riedau:

ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 07.11.2019, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

pro Haushalt € 57,00

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 34,20
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 45,60
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 292,60
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 304,00
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 418,00

II. MENGENGEBÜHR

1. Haushalte: Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€ 4,73
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€ 6,30
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€ 37,60
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€ 39,06
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€ 51,98
f) pro 60-Liter Abfallsack	€ 4,727

2. Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.: Die MINGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter	€	4,73
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter	€	6,30
c) pro 770-Liter Restabfall-Container	€	34,36
d) pro 800-Liter Restabfall-Container	€	35,70
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container	€	43,31
f) pro 60-Liter Abfallsack	€	4,727

III. Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosacksammlung pro Sack € 2,727

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Gemeindeamtstafel angeschlagen am:
abgenommen am:

Die Gemeinde hat die Erklärung zum Kostendeckungsgrad bekanntzugeben:

Gemeinde Riedau

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Gruppe Bau- und Abgabenrecht
Bahnhofsplatz 1

4021 Linz

07.11.2019

Erklärung zum Kostendeckungsgrad Abfallgebühren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Riedau bestätigt, dass mit den verordneten Gebühren für das Finanzjahr 2020 im Betrieb der Abfallbeseitigung ein betriebswirtschaftlicher Kostendeckungsgrad von 100% erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgermeister